



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

12. Juni 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 051/96

Disagioerstattung bei Lebensversicherungshypotheken aus dem Jahre 1972

Sachverhalt

Die Volkswohl-Bund Lebensversicherung a.G. verweigert zwei Kreditnehmern, die Darlehensverträge aus dem Jahre 1972 mit einem Agio von 4% abgeschlossen haben, die anteilige Rückerstattung des Agios aus vorzeitiger Tilgung. Damals sei das Agio ausdrücklich als „Geldbeschaffungskosten“ ausgewiesen worden. Außerdem gelte die BGH-Rechtsprechung nicht für 1972. Schließlich hätten die Schuldner mehrere Sondertilgungen geleistet, bei denen keine Vorfälligkeitsentschädigung gefordert worden wäre.

Rechtliche Würdigung

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wirkt auf alle Verträge mit Agio oder Disagio zurück. Dies ist in der neuesten Entscheidung des IX. Senats des BGH noch einmal ausdrücklich festgelegt worden, da die Banken und einige Stimmen in der Literatur ein Rückwirkungsverbot gefordert hätten. Der BGH sieht hierzu keinen Anlaß. (Vgl. dazu auch demnächst Reifner, WM 1996 (Herbst)).

Es kommt also allein darauf an, ob es sich damals tatsächlich um Geldbeschaffungsschulden oder um vorweg genommene Zinszahlungen gehandelt hat. Geldbeschaffungskosten in Höhe von 4% sind absolut unüblich. Insbesondere dürfte es einem Lebensversicherer, der ja gerade seine Kapitalüberschüsse in Kredite anlegen will, schwerfallen, zu begründen, warum er irgendwo für teures Geld Geld zu beschaffen

gehabt hätte. Es handelt sich wohl um eine im wesentlichen unwahre Behauptung und Falschbezeichnung im Vertrag. Handelte es sich aber um vorweg gezahlten Zins, dann ist dieser auch bei vorzeitiger Beendigung anteilig zu erstatten.

Das Argument, man hätte ja bei Sondertilgungen auch Vorfälligkeitsentschädigungen verlangen können, greift nicht. Die Sondertilgungen wurden offensichtlich einverständlich vorgenommen. Dies ist in vielen Fällen und bei vielen Kreditgebern üblich. Hätte die Lebensversicherung hierfür Vorfälligkeitsentschädigungen beansprucht, dann hätte es sie geltend machen müssen. Insofern stehen ihr die Ansprüche nicht mehr zu, so daß sie sie damit auch nicht aufrechnen kann.

Im übrigen hätte sie schon bei den Sondertilgungen jeweils anteiliges Restdisagio vergüten müssen. Auch dieses könnte im einzelnen noch verlangt werden.

Den Kreditnehmern kann geraten werden, in diesem Fall die Gerichte anzurufen.